

Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Bernau bei Berlin und Umgebung

Inhalt

- § 1 Bekanntmachung der Wahl
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlbenachrichtigung
- § 6 Bewerbung zur Wahl
- § 7 Zulassung der Kandidat*innen
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Online-Wahl und Wahllokale
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Nachrückverfahren
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Gemeinde Umgebung macht die Durchführung der Jugendparlamentswahl spätestens **30 Tage vor dem Wahltag** öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

- den Wahlzeitraum und Wahltag
- Zahl der zu wählenden Sitze
- Aufruf zur Bewerbung
- Fristen, Formulare, Abgabestelle für Bewerbungen
- Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die:

- am Wahltag **mindestens 12 und höchstens 21 Jahre** alt sind,
- **seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz** in Bernau bei Berlin oder Umgebung, sowie Umkreis der beiden Umgebungen

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer:

- einen Berührungspunkt zu Bernau hat (Schule oder Wohnsitz),
- nicht Mitglied des Bundestags, Landtags oder der Bernauer Stadtverordnetenversammlung ist.
- Das Mindestalter von 12 Jahren erfüllt und das Maximalalter von 21 nicht überschreitet

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadt führt ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten, das **14 Tage vor dem Wahltag** abgeschlossen wird.
- (2) Es enthält Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- (3) Das Verzeichnis kann durch Einspruch korrigiert werden.

§ 5 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens **14 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums** informiert die Stadt alle Wahlberechtigten schriftlich oder digital.
- (2) Die Benachrichtigung enthält:
 - (Zugang zur Online-Wahl)
 - (persönliche Zugangsdaten)
 - Infos zur Kandidatur und zum Jugendparlament

§ 6 Bewerbung zur Wahl

- (1) Nur Einzelbewerbungen sind zulässig.
- (2) Bewerbungen müssen enthalten:
 - Name, Geburtsdatum, Schule/Institution/Beruf
 - Adresse und Foto (optional)
 - Motivation (max. 300 Zeichen)
 - Einverständnis der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
- (3) Abgabe: persönlich oder digital bis spätestens **30 Tage vor dem Wahltag**.

§ 7 Zulassung der Kandidat*innen

- (1) Der Wahlausschuss prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen.
- (2) Ist die Anzahl der Bewerbungen geringer als die Zahl der Plätze, kann die Frist verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber*innen werden öffentlich bekannt gemacht – mit Name, Alter, Schule/Beruf und (Stadtteil).

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - 3 Vertreter*innen der Stadtverwaltung
 - 1 Mitglied aus dem bisherigen Jugendparlament (falls vorhanden)
 - 1 neutrale jugendliche Vertrauensperson (z. B. Schulsozialarbeiter)
- (2) Aufgaben:
 - Prüfung der Bewerbungen
 - Leitung des Wahlverfahrens
 - Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl in Schulen/Jugendzentren.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte hat **bis zu fünf Stimmen**, die auf eine oder mehrere Personen verteilt werden können.
- (3) Es wird ein digitales Wahlsystem verwendet, das Mehrfachabstimmungen verhindert (Ausweismittel erforderlich!).
- (4) Sollten von allen Kandidaten, manche keine Stimmen bekommen, trotzdem das Parlament noch offene Plätze hat, entscheiden die gewählten Parlamentarier über die Verteilung der Plätze.
 - (4.1) Die Auswahl der Kandidaten muss innerhalb von drei Tagen stattfinden. Den Vorsitz dieser konstituierenden Sitzung erhalten die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 10 Online-Wahl und Wahllokale

- (2) Es wird mindestens ein öffentlich zugängliches Wahllokal (z. B. Jugendzentrum, Bibliothek) mit Internetzugang angeboten.
- (3) Die Zugangsdaten sind einmalig gültig.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen, bis die maximale Zahl von Sitzen (30) erreicht ist.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Wahlergebnis wird spätestens am **2. Tag nach Wahlende** veröffentlicht.

§ 12 Nachrückverfahren

- (1) Nicht gewählte Kandidat*innen mit gültigen Stimmen bilden die Nachrückliste in absteigender Stimmenanzahl.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die nächste Person nach.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Bernau in Kraft.